

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

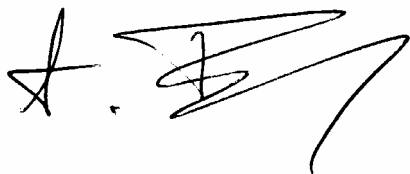
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

2. Zustellung am 27. Februar 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

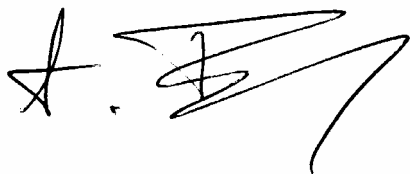
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

3. Zustellung am 28. März 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

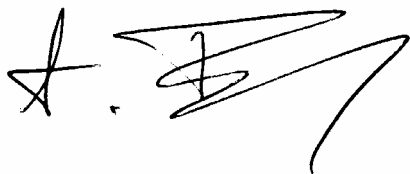
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

4. Zustellung am 28. April 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

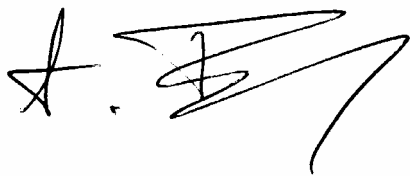
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

5. Zustellung am 24. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

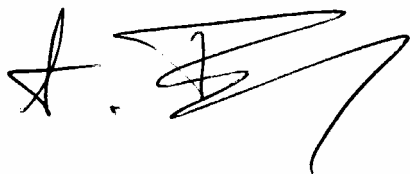
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns